

Infotext stehendes Gewerbe:

Gem. § 38 Gewerbeordnung (GewO-überwachungsbedürftige Gewerbe) hat die Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbemeldung (§ 14 GewO) für die u.g. und ggfs. weitere Bereiche die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen.

Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende **unverzüglich ein Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz **und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde **zu beantragen**.

Tätigkeitsbereiche:

1. An- und Verkauf von
 - a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
 - b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 - c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
 - d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
 - e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,durch auf den **Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe**,
2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

Kommt derjenige dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

Bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter kann ein Führungszeugnis oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten angefordert oder eingeholt werden (§ 38 Abs. 2 GewO)

Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an!